



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 333/01

vom
12. Oktober 2001

in der Strafsache
gegen

wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Oktober 2001 beschlossen:

Der Beschluß des Senats vom 22. August 2001 enthält in den Gründen unter Ziffer 1 (Seite 3 Abs. 3) ein offensichtliches Fassungsversehen. Dort heißt es: "Die nach dem 24. Januar 1995 beendeten Vergehen nach § 174 StGB können mithin nicht mehr verfolgt werden" (Unterstreichung hier). Richtig muß der Satz lauten: "Die vor dem 24. Januar 1995 beendeten Vergehen nach § 174 StGB können mithin nicht mehr verfolgt werden" (Unterstreichung ebenfalls nur hier im Berichtigungsbeschluß).

Schäfer

Wahl

Schluckebier

Kolz

Schaal